

## § 188 InsO Insolvenzordnung (InsO)

Bundesrecht

---

### Fünfter Teil – Befriedigung der Insolvenzgläubiger. Einstellung des Verfahrens -> Zweiter Abschnitt – Verteilung

**Titel:** Insolvenzordnung (InsO)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** InsO

**Gliederungs-Nr.:** 311-13

**Normtyp:** Gesetz

#### § 188 InsO – Verteilungsverzeichnis

<sup>1</sup>Vor einer Verteilung hat der Insolvenzverwalter ein Verzeichnis der Forderungen aufzustellen, die bei der Verteilung zu berücksichtigen sind. <sup>2</sup>Das Verzeichnis ist auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen. <sup>3</sup>Der Verwalter zeigt dem Gericht die Summe der Forderungen und den für die Verteilung verfügbaren Betrag aus der Insolvenzmasse an; das Gericht hat die angezeigte Summe der Forderungen und den für die Verteilung verfügbaren Betrag öffentlich bekannt zu machen.